



Statuten

Turnverein Beinwil

1. Entstehungsgeschichte

Durch die Fusion von Damenturnverein beinwil, gegründet 1965 und Turnverein Beinwil, gegründet 1930, anlässlich der Fusionsversammlung vom 22.11.2003, ist ein geschlechtsneutraler Verein entstanden. Der Name STV beinwil wurde der Einfachheit halber beibehalten. Über Gründe und Entstehungsgeschichte kann auf vorhandene Protokolle und Konzepte zurückgegriffen werden.

Die Zusammenlegung beider Vereine machte eine Neuverfassung dieser Statuten erforderlich

2. Verbandseingliederung

Der Turnverein Beinwil ist Mitglied des Kreisturnverbandes Fraiamt und somit der übergeordneten Verbände Aargauer Turnverband (ATV) und Schweizerischer Turnverband (STV).

3. Im Text verwendete bezwichtigungen

Alle Stellen und Personen in diesen Statuten werden in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1

Der STV Beinwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Beinwil (Freiamt).

Sitz

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein

pfl egt das turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden
Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
ist politisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

des Kreisturnverbandes Freiamt
des Kantonaltturnverbandes Aargau
und damit Mitglied des STV

alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK des STV
versichert deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen

Zugehörigkeit

III. Vereinsstruktur

Art.5

Dem Verein gehören an

Bestand,Riegen

Als selbständige Vereine/Riegen

Ringerstaffel Freiamt und Männerriege Beinwil

Als unselbständige Reigen, direkt dem Vorstand unterstellt

-JUKO (inkl. Kinderturnen, Mutter-Kind-Turnen)

Art.6

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

Riegegründungen

Art.7

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

Riegeverwaltung

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art.8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art.9

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, der durch die GV bestimmt wird. Das Aktivmitglied hat das Stimm- und Wahlrecht, nimmt an den im Jahresprogramm aufgeführten Wettkämpfen und Aktivitäten teil.

Aktivmitglieder

Art.10

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Wahl an der Generalversammlung.

Eintritt

Art.11

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Austritt

Art.12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen durch den Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art.13

Zu Ehrenmitgliedern werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Art.14

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags, der durch die GB bestimmt wird. Das Passivmitglied wird an die GV eingeladen, hat aber kein Stimm und Wahlrecht. Es kann zur Mithilfe bei Vereinsaktivitäten aufgebeten werden, hat das Recht Turnlektionen zu besuchen nimmt aber an keinen Wettkämpfen teil.

Passivmitglied

V. Gönner

Art.15

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Der Status entsteht mit der Bezahlung von jährlich mind. Fr.30.-. Der Gönner hat weder Rechte noch Pflichten. Er wird nicht an die GV eingeladen.

Gönner

VI. Organe

Art.16

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommission
- Revisoren

Organe

Generalversammlung

Art.17

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Fahngotte und Fahngötti
- Revisoren

Termin und
Zusammensetzung

Art.18

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, Revisoren und des Fähndrichs beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Amtsdauer

Art.19

In die Zuständigkeiten der GV fallen:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Protokolls der letzten GV
- Beschlussfassung über Mitgliederaufnahmen und -ausschlüsse
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Technischen Leiters und der JUKO
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähndrichs
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Verschiedenes

Geschäfte

<p>Art.20</p> <p>Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.</p>	<p>Einberufung, Beschlussfähigkeit</p>
<p>Art.21</p> <p>Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher Schrigtlich an den Präsidenten einzureichen</p>	<p>Eingabefrist für Anträge</p>
<p>Art.22</p> <p>Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mind. Die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.</p>	<p>Einberufung, Beschlussfähigkeit</p> <p>Ausserordentliche GV</p>
<p>Art.23</p> <p>Die einberufung der ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	<p>Antragsrecht</p>
<p>Art.24</p> <p>Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>Wahlen und Abstimmungen</p>
<p>Art.25</p> <p>Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmungen oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden)</p> <p>Beschlüsse werden durch das relative Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein anderes Quorum vor. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, erforderlich.</p> <p>Vorstand</p>	<p>Zusammensetzung</p>
<p>Art.26</p> <p>Der Vorstandsetzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Mind. 4 weiteren Mitgliedern <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheiten bei Abstimmungen erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten.</p>	<p>Aufgaben</p>
<p>Art.27</p> <p>Die Obliegenheiten des Vorstandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften - Vertretung nach aussen - Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte - Verwalten der Finanzen - Sicherstellung der Durchführung von Vereinsanlässen 	<p>Einberufung</p>
<p>Art.28</p> <p>Der Vorstand besammelt sich , wenn es der Prädident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.</p>	

<p>Art.29</p> <p>Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar rechtsverbindlich.</p> <p>Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto haben Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.</p>	Zeichnungsberechtigung
<p>Spezialkommission</p>	
<p>Art.30</p> <p>Für besondere Aufgaben können durch den Vorsatnd Kommissionen gebildet und Vollmachten erteilt werden.</p>	
<p>Revisoren</p>	
<p>Art.31</p> <p>Aus dem Kreis der Mitglieder sind von der GV mind. Zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.</p>	Zusammensetzung
<p>Art.32</p> <p>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.</p>	Aufgaben
<p>VII. Verwaltung</p>	
<p>Art.33</p> <p>Über alle Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	Protokoll
<p>Art.34</p> <p>Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.</p>	Reglemente und Pflichtenhefte
<p>Art.35</p> <p>Für den Erlass der Pflichtenhefte und Reglemente ist der Vorstand zuständig.</p>	Zuständigkeit
<p>Art.36</p> <p>Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.</p>	Archiv
<p>VIII. Finanzen</p>	
<p>Art.37</p> <p>Das Vereinsjahr schliesst in der Regel auf den 31.12.</p>	Geschäftsjahr
<p>Art.38</p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - Erträgen des Vereinsvermögens - Gewinne von Veranstaltungen - Freiwillige Beiträge und Schenkungen 	Einnahmen

<p>Art.39</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbansbeiträgen - Turnbetriebskosten - Geräte- und Materialanschaffung - Verwaltungskosten - Entrichtung von Leiterentschädigung - Weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben - Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des bewilligten Budgets, die pro Jahr auf Fr. 2'000.-festgelegt ist. 	Ausgaben
<p>Art.40</p> <p>Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt, liegt jedoch bei max. Fr. 120.-</p>	Mitgliederbeiträge
<p>Art.41</p> <p>Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind befreit;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Mitglieder des Vorstandes - Leiter 	Beitragsfrei
<p>Art.42</p> <p>Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriftendeponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>	Vermögensanlage
<p>Art.43</p> <p>Der Vorstand kann bestimmte Zweck Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst der Vorstand</p>	Fonds,Stiftungen
<p>Art.44</p> <p>Die Fons sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung</p>	Verwaltung Fonds und Stiftungen
<p>Art.45</p> <p>Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönlicihe Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Habdlungen.</p>	Haftbarkeit
<p>IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen</p>	
<p>Art.46</p> <p>Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.</p>	Teilrevision
<p>Art.47</p> <p>Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	Totalrevision
<p>Art.48</p> <p>Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kreisturnverbandes Freiamt oder ggf. der übergeordneten Verbände</p>	Besondere Fälle
<p>Art.49</p> <p>Eine allfällige Fusion mit einem oder mehreren Vereinen zu einem neuen Gesamtverein bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern an der Generalversammlung.</p>	Fusion

Art.50

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art.51

Vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz ist bei einer Auflösung des Vereins das gesamte Vermögen inkl. Den Fonds für die Dauer von 10 Jahren der Gemeinde Beinwil treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Entsteht während dieser Zeit ein gleichwertiger Verein, so geht dieses Vermögen in dessen Besitz über; sonst wird die Gemeinde Beinwil Eigentümerin des Vermögens.

Vermögensverwendung
Bei Vereinsauflösung

Sollte sich der Verein auflösen sollte sich daraus wieder 2 neue Vereine konstituieren, wird das Vereinsvermögen prozentual zum eingebrachten Vermögen gemäss Fusionsvertrag verteilt. Eine allfällige Errungenschaft verteilt sich anhand der Anzahl Mitglieder der neuen Vereine.

Art.52

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 22.11.2003 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16.02.1995 (DTV Beinwil) respektive diejenigen vom 21.01.1995 (TV Beinwil).

Inkrafttretung

5637 Beinwil, den 25.02.2005

Für den Turnverein Beinwil:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Rolf Schärer

Myriam Sachs